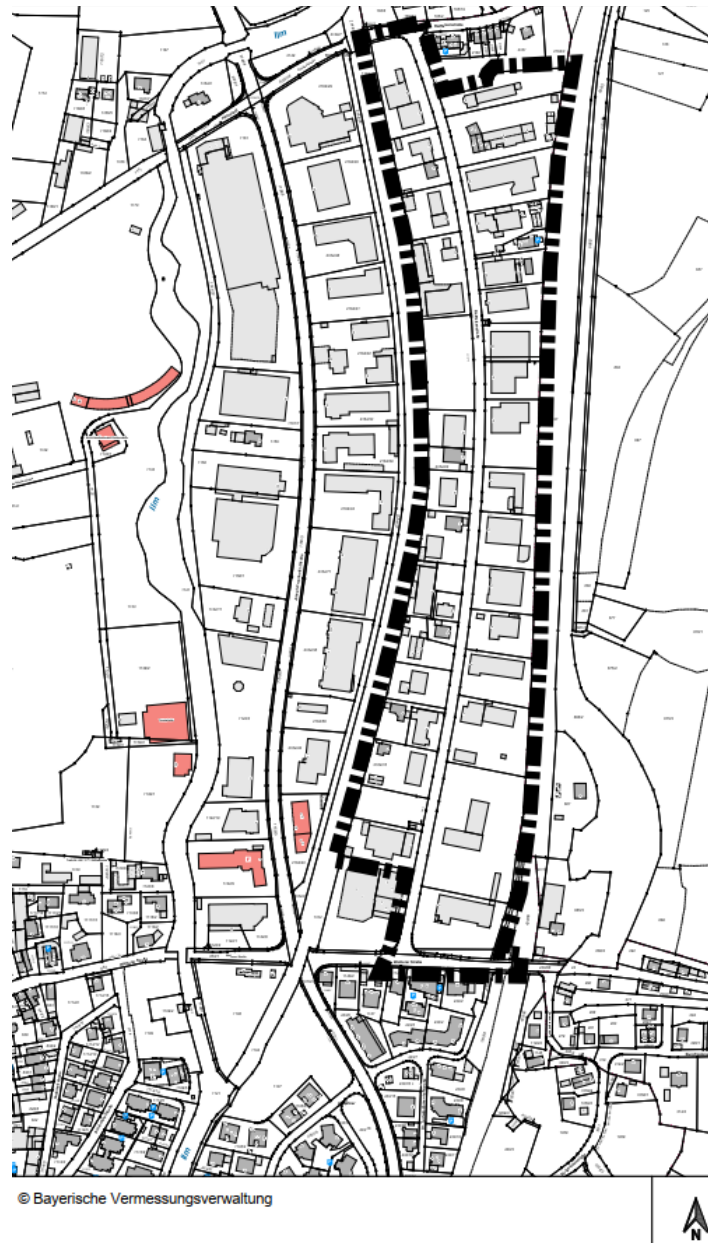




Veränderungssperre

für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 206 „Gewerbegebiet an der Raiffeisenstraße“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm



© Bayerische Vermessungsverwaltung

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat in seiner Sitzung am 25.07.2024 (Beschluss Nr. 2.4) den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 206 „Gewerbegebiet an der Raiffeisenstraße“ gefasst. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre bezieht sich auf die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2164/21, 2164/7, 2164/47, 2164/26, 2164/57, 2164/59, 2164/19, 2164/45, 2164/4, 2164/61, 2164/49, 2164/9, 2164/18, 2164/54, 2164/23, 2164/16, 1150/4, 2164/22, 2164/60, 2164/24, 2164/69, 2164/17, 2164/55, 2164/10, 2164/62, 2164/48, 2164/41, 2164/5, 2164/50, 2164/43, 2164/63, 2164/15, 2164/8, 2164/70, 2164/25, 2164/20, 2164/13, 2164/14, 2164/58, 2164/6, 2164/44, 2164/51, 2164/53, 1150/5 und 2164/27 sowie die Teilflächen Fl.-Nrn. 1115 und 1115/7 der Gemarkung Pfaffenhofen.

§ 3 **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

[1] In dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Geltungsbereich dürfen:

- a) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, das sind u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt werden bzw. dürfen bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

[2] Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 **Entschädigungsansprüche**

Auf die Voraussetzung für Entschädigungsansprüche, die Geltendmachung und das Erlöschen solcher Ansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen.

§ 5 **Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 26.07.2024

Thomas Herker
Erster Bürgermeister